

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.:

LRH 22 RD 1 - 85/3

BERICHT

betreffend die Prüfung der Effizienz
und der Kosten des Reinigungsdienstes
im Landesnervenkrankenhaus Graz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Historische Betrachtung der Personalsituation	2
III. Entwicklung des zentralen Reinigungsdienstes unter spezieller Betrachtung des Pflegedienstes	5
IV. Zentraler Reinigungsdienst - Ist-Stand, Kosten und dienstpostenplanmäßige Darstellung	9
V. Organisation und Auslastung des Reinigungsdienstes	15
VI. Grundsätzliche Feststellungen	25
VII. Schlußbemerkung	27

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die Effizienz und die Kosten des Reinigungsdienstes im Landesnervenkrankenhaus Graz geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, oblagen die Einzelprüfungen im besonderen Regierungsrat Arnold Haas.

Das Ergebnis der Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

II. Historische Betrachtung der Personalsituation

Die Probleme der Behandlung, Unterbringung und Nachsorge von psychisch Kranken und geistig Behinderten, die schon immer bestanden haben, sind besonders in den letzten Jahrzehnten mehr in den Vordergrund getreten. Bestand früher die Betreuung geistig Erkrankter vorwiegend in einer Asylierung, so können heute durch moderne Behandlungsmaßnahmen im Bereiche vieler psychiatrischer Krankheitsbilder ganz beachtliche Fortschritte erzielt werden. Es ist auch die Erfolgsquote der Resozialisierung in einem ständigen Ansteigen begriffen.

Die Ausführungen sind auch für die gegenständliche Prüfungsmaterie relevant, weil der Personaleinsatz vorwiegend im Stations- bzw. Abteilungsbereich erfolgt und dort neben der Krankenpflege vielfältige Reinigungsaufgaben anfallen.

Aus diesem Grund werden nachfolgend speziell zu diesem Personenkreis rückblickend Betrachtungen angestellt.

Ein Sanitätshilfsdienst besteht im Landesnervenkrankenhaus Graz erst ab dem Jahre 1963. Bis dahin gab es im Krankenbereich nur einen Pflegedienst, welchem alle Arbeiten auf den Stationen bzw. Abteilungen oblagen. Dazu gehörten neben der Krankenpflege auch sämtliche Reinigungsdienste, die Speisen- und Wäscheversorgung, die Geschirreinigung usw. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt die Mithilfe der Patienten in einem starken Maße gegeben.

Dieses Krankenpflegepersonal wurde seit Bestehen der Anstalt in hauseigenen Kursen von verschiedener Dauer ausgebildet. In den Jahren 1946 bis 1962 betrug die Kursdauer ein-, Bineinhalb und zuletzt zwei Jahre.

Im Jahr 1962 erfolgte die Anerkennung der Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Ab 1963 wurden zwei Ergänzungslehrgänge für einen bestimmten, schon im Krankendienst stehenden Personenkreis als gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung nach den Übergangsbestimmungen abgehalten.

Mit 1. Oktober 1965 begann der erste dreiährige Ausbildungslehre- zum Fachdienst der psychiatrischen Krankenpflege. Diese Ausbildung wird seither laufend durchgeführt. Ergänzend werden Sanitätshilfsdienstkurse abgehalten.

Die Lernschwestern und -pfleger sind während ihrer Ausbildung in die praktische Tätigkeit auf den Krankenstationen bzw. -abteilungen einbezogen, sodaß sich das Pflegepersonal aus

dem Krankenpflegefachdienst,
den Lernschwestern und -pflegern sowie
dem Sanitätshilfsdienst

zusammensetzt. Die gesamten Reinigungsarbeiten wurden von diesem Personenkreis mitversorgt.

Mit der Spezialausbildung des Krankenpflegefachdienstes verstärkte sich der qualifizierte Einsatz dieses Personenkreises am Patienten. Dazu kam die Abgrenzung der Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes.

Somit lag die Forderung nach einer Regelung dahingehend nahe, wer die Reinigungsarbeiten auf den Stationen bzw. Abteilungen, einschließlich aller sonstigen Leistungen, welche nicht Aufgabe des Pflegefach- und Sanitätshilfsdienstes sowie der Lernschwestern und -pfleger sind, verrichten soll, zumal auch mit der Mithilfe

der Patienten nahezu nicht mehr gerechnet werden konnte.

Besonders aktuell wurde diese Klärung *mit* der verstärkten Akut-
pfl ege *in* der Psychiatrie, speziell *mit* der Eröffnung des neuen
Bettentraktes, der die sogenannte "Schlaganfallabteilung" bein-
h a l t e t .,

III. Entwicklung des zentralen Reinigungsdienstes unter spezieller Betrachtung des Pflegedienstes

Am 2. März 1976 kam man anlässlich einer Besprechung im Landesnervenkrankenhaus Graz in Gegenwart von Vertretern der Rechtsabteilung 1 zu dem Schluß, in einem Mehrjahresprogramm ein Objekt nach dem anderen im Rahmen der jeweils vorhandenen Reinigungsdienstposten in die zentrale Reinigung einzubeziehen.

Die Vertreter der Rechtsabteilung 1 führten hiebei klar aus, daß eine Strukturänderung des Pflegepersonals künftig unerläßlich sein wird, d. h., daß offensichtlich freiwerdende Dienstposten des Pflegedienstes und der Hilfsdienste weitgehend durch Reinigungsdienstposten zu ersetzen sein werden, um dadurch zu erreichen, daß das Pflegepersonal künftig nicht mehr - wie bis dahin - Reinigungsarbeiten zu verrichten hat.

Gelegentlich dieser Besprechung äußerte die Anstaltsleitung auf die Frage der Vertreter der Aufsichtsbehörde, wie die Reinigung des neuen Bettentraktes mit Rücksicht auf die im Dienstpostenplan vorhandenen Reinigungsdienstposten durchgeführt werden soll, daß versuchsweise jeder Abteilung (Station) im neuen Bettentrakt **zwei** Dienstposten zugewiesen wurden, die für die Reinigung dieser Bereiche von Montag bis Freitag sorgen sollten. Somit stand diesen Abteilungen (Stationen) an Samstagen und Sonntagen kein Reinigungspersonal zur Verfügung.

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde vertraten die Ansicht, daß diesem Problem dadurch abzuhelpen wäre, daß keiner der Dienstposten einer Station zugewiesen werden soll, sondern daß alle Dienstposten in einem zentralen Topf zu vereinigen wären. Die Durchführung der Reinigungsarbeiten sollte im Rahmen eines Turnusdienstes naturgemäß auch Samstage, Sonn- und Feiertage einschließen.

In dem Gedächtnisprotokoll über eine am 4. Juli 1978 durchgeführte Dienstpostenplanbesprechung wird zu einem Antrag auf Postenvermehrung im Bereiche des Reinigungsdienstes neuerlich dargelegt, daß Einstellungen nur bei Freiwerden von Dienstposten des Fachlichen Pflegedienstes erfolgen könnten. Wörtlich heißt es weiter:

"Im Dienstpostenplan sind unter Post 5200 20 Hilfskräfte für je 6 Monate für die Schule vorgesehen. Da auch heuer keine neuen Lehrgänge für den psychiatrischen Dienst beginnen, müßten eigentlich diese Posten gestrichen werden."

Diese Dienstposten wurden jedoch unverändert im Dienstpostenplan 1979 mit der Maßgabe übernommen, daß bei Freiwerden dieser Posten nach Genehmigung durch die Rechtsabteilung 1 Reinigungskräfte eingestellt werden können.

Auch anlässlich der Dienstpostenplanbesprechung am 10. Juni 1980 wurde hinsichtlich des zentralen Putztrupps speziell darauf hingewiesen, daß eine Dienstpostenvermehrung im Bereiche des Reinigungsdienstes aus Anlaß der Einführung des zentralen Reinigungsdienstes nicht möglich ist. Vielmehr müßten in den nächsten Jahren jeweils Dienstposten des Fachlichen Pflegedienstes sowie des Mittleren Sanitätsdienstes in Reinigungsdienstposten abgewertet werden.

Aus dem Gedächtnisprotokoll über eine am 12. April 1983 im Landesnervenkrankenhaus Graz stattgefundene Besprechung unter Vorsitz des beamteten Referenten der Personalabteilung geht hervor, daß zu diesem Zeitpunkt im Transport- und Reinigungsdienst 128 Bedienstete eingesetzt, im Dienstpostenplan jedoch nur 72 Dienstposten ausgewiesen waren. Somit betrug die Anzahl der ohne Dienstposten beschäftigten Bediensteten 56 bzw. bei Berücksichtigung der entsprechenden Bindungen im Bereiche des Fachlichen Pflegedienstes bzw. bei der Post 5200 effektiv 35.

Der zuständige personalführende Referent der Rechtsabteilung 1 wies hiebei auf die Absprachen anlässlich der Einführung des Reinigungsdienstes bzw. bei den jeweiligen Dienstpostenplanbesprechungen hin, wonach mit der Anstaltsleitung, und zwar ohne deren Widerspruch, vereinbart worden sei, daß der zentrale Reinigungsdienst ohne Dienstpostenvermehrung eingeführt wird und die entsprechenden Dienstposten im Bereiche des Fachlichen Pflegedienstes bzw. Sanitätshilfsdienstes zulasten des Reinigungsdienstes umgeschichtet werden.

Die Betrachtung der Entwicklung des Pflegedienstes ist zur Beurteilung der Effizienz eines eigenen Reinigungsdienstes im Landesnervenkrankenhaus Graz nach Ansicht des Landesrechnungshofes unerlässlich, da - wie bereits erwähnt - mit dieser Aktivität eine Abwertung von Dienstposten des Fachlichen Pflegedienstes sowie des Mittleren Sanitätsdienstes vorgenommen werden sollte.

Hiezu hat der Landesrechnungshof ermittelt, daß der Pflegedienststand bis zur Einführung des zentralen Reinigungsdienstes im Jahr 1979 mit 537 bzw. 536 Bediensteten durch drei Jahre nahezu unverändert blieb und im Jahr 1982 sogar auf 548 und im Jahr 1983 weiter auf 551 Bedienstete gestiegen ist.

Hiebei haben sich die Posten des Fachdienstes des Pflegedienstes bis zum Jahr 1983 nicht verändert. Im Mittleren Sanitätsdienst hingegen hat sich der Stand von 1981 auf 1982 sowie von 1982 auf 1983 erhöht.

Somit muß ausgesprochen werden, daß bis zum Jahr 1983 der Reinigungsdienst ohne Auswirkung auf die Anzahl der Pflegedienste, und zwar hinsichtlich einer Verminderung, vollzogen und damit der Auflage seitens der Aufsichtsbehörde nicht Rechnung getragen wurde.

Eine Reduzierung von Pflegedienstposten von 1983 auf 1984 betraf den Reinigungsdienst nur *im* Ausmaß von zwölf Posten, d. h., es wurden nur zwölf Posten des Pflegedienstes in solche des Reinigungsdienstes umgewandelt.

Das nicht erreichte Ziel bzw. die Nichterfüllung der erwähnten Auflage der Postenumwandlung hroen nicht zuletzt auch kostenmäßige Auswirkungen, da die Reinigungskräfte niedriger eingestuft sind als Bedienstete des Fach- und Sanitätshilfsdienstes und darin eine Kostenersparnis gelegen hätte.

Wesentlichen Einfluß auf die Kostenfrage hat jedoch die Tatsache, daß ein Überhang an Dienstposten durch die Nichterfüllung der Umwandlung von Dienstposten des Pflegedienstes in solche des Reinigungsdienstes bestanden hat. Durch die erhöhte Zahl der Dienstposten ist somit auf Jahre hinaus eine beträchtliche Personalkostensteigerung gegeben.

IV. Zentraler Reinigungsdienst-

Ist-Stand, Kosten und dienstpostenplanmäßige Darstellung

Mit dem zentralen Reinigungsdienst wurde offiziell am 12. November 1979 im Bereiche der Abteilungen A 1 bis A 4, A 6, C 1 bis C 7 und B 10, zusammengefaßt in das Objekt I, begonnen.

Es folgte sodann am 28. April 1980 der Bereich des neuen Bettentraktes mit den Abteilungen E 1 bis E 7, zusammengefaßt als Objekt IV.

Das Objekt II mit den Abteilungen D 5 bis D 12 sowie D 1 bis D 4 (Heilpädagogische Abteilung) wurde am 12. Oktober 1981 in Angriff genommen.

Der nächste Start war am 7. November 1983 mit dem Bereich der Abteilungen B 1 bis B 6, B 8, des Personalhauses und der Schwesternwohnungen, zusammengefaßt als Objekt III.

Zuletzt wurde mit dem zentralen Reinigungsdienst im Objekt V, dem sogenannten Objekt K, das die vormaligen Kinderabteilungen B 9 und C 9 in einem Neubau aufnahm, im Spetember 1984 begonnen.

Neben den angeführten Objekten versorgt der zentrale Reinigungsdienst noch folgende weitere Bereiche:

Verwaltung

Ärztkanzleien- Hauptgebäude

Ärztkanzleien und Funktionsräume im D-Gebäude

Technischer Betrieb

Ambulanz, Labor, Apotheke, Betriebsratskanzlei.

Der effektive Einsatz der Arbeitskräfte des zentralen Reinigungsdienstes wurde vom Landesrechnungshof vorwiegend anhand der Dienstpläne ermittelt. Demnach ergibt sich - anwendbar für das Jahr 1985 - folgender Ist-Stand:

Objekt I	26		(inkl. einer ständigen, nicht objektgebundenen Ersatzkraft)
Objekt II	24		(inkl. zwei ständiger, nicht objektgebundener Ersatzkräfte)
Objekt III	12		
Objekt IV	30 +	2	Teilzeitbeschäftigte (inkl. drei ständiger, nicht objektgebundener Ersatzkräfte)
Objekt V	10		
Ersätze für Krankenstände u. Urlaube	10		
	112 +	2	Teilzeitbeschäftigte (50 %)
Objektleiter	5		
Personalwohnhaus	1 +	2	Teilzeitbeschäftigte (50 %)
Schwesternwohnungen (Klausur der geistl. Schwestern)		1	Teilzeitbeschäftigte (50 %) <i>ro</i>
Verwaltung	1 +	4	Teilzeitbeschäftigte (50 %) <i>ro</i>
Ärztkanzleien, Hauptgebäude		1	
Ärztkanzleien und Funktionsräume, D-Objekt		1	
Technischer Betrieb		1	
Ambulanz, Labor, Betriebsratskanzleien, Apothekengang		1	
Das ergibt einen Ist-Stand von	123 +	9	Teilzeitbeschäftigte

Hinzu kommen der Leiter des Reinigungs- und Transportdienstes sowie eine Kanzleibedienstete, die ebenfalls für beide Bereiche arbeitet.

Allenfalls einzubeziehen wäre noch ein Hausarbeiter, welcher als Vertretung fallweise auch Reinigungsarbeiten im Bereiche der Ambulanz, des Labors, der Apotheke und der Betriebsratskanzleien verrichtet.

Als Erschwernis ist anzuführen, daß Reinigungskräfte bei Bedarf im Transportdienst eingesetzt werden, und zwar als E-Karren- oder Wäschewagenfahrer, fallweise auch als Beifahrer. Diese Fälle treten unvermutet ein und beeinträchtigen neben den Krankenständen den vorgeplanten Personaleinsatz im Reinigungsdienst.

Zum Kostenaufwand für den zentralen Reinigungsdienst ist folgendes zu bemerken:

1. Personalaufwand

Im Reinigungsdienst ist zum Teil eine Fluktuierung bei den Arbeitskräften gegeben. Ein Nachvollzug der nicht ganzzeitig tätig gewesenen Bediensteten stößt daher auf Schwierigkeiten.

Die Kostenrechnung hat aber den Personalaufwand für 1985 bereits ermittelt und hiebei auch den Leiter des Reinigungsdienstes sowie die Kanzleikraft, die auch für den Transportdienst zuständig sind, anteilig einbezogen.

Demnach wurden für insgesamt 127,5 Bedienstete S 30,546.652,-- errechnet.

2. Sachaufwand

Auch diesbezüglich kann auf die Ergebnisse der Kostenrechnung zurückgegriffen werden. Demnach wurden im Wirtschaftsjahr 1985

für Desinfektions- und Reinigungsmittel usw. zusammen § 692.564,-- ausgegeben.

Zur dienstpostenplanmäßigen Besetzung des Reinigungsdienstes als eigener Bereich, d. h. beispielsweise in Herauslösung aus dem Pflegedienst bzw. Stationspersonal, hat der Landesrechnungshof folgendes ermittelt:

- * Im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Bettentraktes CE-Gebäude) wurden *im* Jahr 1977 erstmals aus dem ermittelbaren Pflegedienstbereich speziell für die Einführung eines eigenen Reinigungsdienstes *im* Landesnervenkrankenhaus Graz 26 p 6-Posten herausgelöst.
- * Eine Transparenz in der Postenbesetzung des Reinigungsdienstes ist in den folgenden Jahren kaum nachvollziehbar, da dieser - bis heute - nicht für sich im Dienstpostenplan aufscheint, sondern nur in Verbindung mit dem Haus- und Transportdienst geführt wird.

Konkret erkennbar sind folgende, den Reinigungsdienst betreffende Postenvermehrungen:

1. Vermehrung der systemisierten Dienstposten um sechs Reinigungskräfte *im* Jahr 1982;
2. Vermehrung der systemisierten Dienstposten um einen Objekt-leiter *im* Reinigungsdienst *im* Jahr 1983;
3. Verringerung der Dienstposten des Pflegedienstes *im* Jahr 1984 um zwölf und Zuordnung dieser Posten zum Reinigungsdienst, womit erstmalig der Forderung der Aufsichtsbehörde, Dienstposten des Fachlichen Pflegedienstes sowie des Mittleren Sanitätsdienstes in Reinigungsdienstposten abzuwerten, Rechnung getragen wurde.

4. Vermehrung der systemisierten Dienstposten um acht Reinigungskräfte im Jahr 1985 zufolge der Inbetriebnahme des Objektes V (vormals B 8 und B 9).

* Die Aufschlüsselung der im Landesnervenkrankenhaus Graz im zentralen Reinigungsdienst tätigen Bediensteten wurde vom Landesrechnungshof für das Jahr 1985 wie folgt festgestellt:

5 Objektleiter

22 P 4-Posten

47 P 5-Posten

ergibt 74 systemisierte Dienstposten.

Dazu kommen zwölf Ersatzdienstposten zu Post 5200 und 41,5 Dienstposten über dem Stand.

Somit entfallen 127,5 Bedienstete dienstpostenplanmäßig auf den zentralen Reinigungsdienst.

Bezugsmäßig ist der Überhang von 41,5 Dienstposten auf der Basis der für 1986 ermittelten durchschnittlichen Personalkosten für einen in der Verwendungsgruppe P 5 eingestuften Bediensteten, einschließlich Dienstgeberbeitrag und Valorisierung, von S 205.625,-- mit rund 8,5 Mio. S anzunehmen.

Jedenfalls muß hinsichtlich des Dienstpostenplanes sowohl die Präliminierung als auch die Vollziehung des zentralen Reinigungsdienstes im Landesnervenkrankenhaus Graz als unverständliches Provisorium angesehen werden, das ein ordnungsgemäßes Vorgehen von vornherein in Frage stellt.

Eine klare Vorgabe der für den zentralen Reinigungsdienst erforderlichen Dienstposten unter Herauslösung des Haus- und Transportdienstes muß daher dringend empfohlen werden.

* Für das Jahr 1986 hat die Steiermärkische Krankenanstalten Ges. m. b. H. den Dienstpostenplan verantwortlich gezeichnet und die Reinigungskräfte wiederum in den Haus- und Transportdienst einbezogen. Auf den zentralen Reinigungsdienst entfällt gegenwärtig die für das Jahr 1985 vorgenannte Bedienstetenanzahl.

Hiebei kann jedoch nicht übersehen werden, daß der zentrale Reinigungsdienst bereits seit Jahren in Aktion ist. Dem Landesrechnungshof erscheint es daher vordringlich, nunmehr dieses Provisorium in jeder Hinsicht zu beseitigen. Es wären daher unverzüglich die Leistungsvorgaben und die gesamte Organisation dieses Dienstes zu überarbeiten, die vorhandenen Schwachstellen zu beseitigen und schließlich eine den Diensteserfordernissen entsprechende Dienst-einteilung zu erstellen.

V. Organisation und Auslastung des Reinigungsdienstes

Im Abschnitt III des gegenständlichen Berichtes wurden die Bereiche des zentralen Reinigungsdienstes dargestellt.

Demnach entfällt das Hauptkontingent der Reinigungskräfte auf die Stations- bzw. Abteilungsbereiche, jeweils zusammengefaßt in die Objekte Ibis V.

Jedem dieser Objekte steht ein Objektleiter vor. Die Reinigungskräfte sind in Trupps eingeteilt.

Die einzelnen Trupps oder Gruppen haben jeweils bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Konkret sind als Aufgabenbereiche zu nennen:

- * Patientenzimmer, Dienst- und Arbeitsräume der Stationen bzw. Abteilungen
- * Funktionsräume: Röntgen, Labor, Ambulanz, Physiotherapie, Gymnastikräume, Aufenthaltsräume
- * Sanitäreanlagen: Waschräume, Bäder, Duschen, Toiletten, Bewegungsbecken, Leichenkammern
- * Verkehrsflächen: Gänge, Stiegen, Hallen, Aufzüge
- * Küchen, Abstellräume, Balkone, Außenbereich der Stationen **bzw.** Abteilungen
- * Keller
- * Glasflächen, Metalldecken
- * Geschirreinigung

Gearbeitet wird in zwei Dienstschichten:

1. Frühdienst von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit den Aufgaben der Hauptreinigung unter gleichzeitiger Versorgung des Mittagsgeschirrs.
2. Spätdienst von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, dem im wesentlichen die Zweitreinigung unter Versorgung des Abendgeschirrs obliegt.

Die Richtigkeit der Leistungsvorgabe für beide Dienste wird vom Landesrechnungshof angezweifelt. Dies deshalb, weil die Leistungen der Hauptreinigung am Vormittag keinesfalls denen der Zweitreinigung am Nachmittag gleichgesetzt werden können. Dazu kommt, daß gerade in der Besuchszeit, in der der Reinigungsdienst in seinen Haupttätigkeitsbereichen behindert ist, das Kontingent der Reinigungskräfte sowohl des Früh- als auch des Spätdienstes durch die Überschneidung der beiden Dienste zwischen 14.00 und 15.00 Uhr vorhanden ist. Hiebei ist nicht unerheblich, daß die Geschirreinigung in dieser Zeit bereits erledigt sein muß.

Die gleiche Beurteilung der Leistungen des Früh- und des Spätdienstes sowie die derzeitige Regelung der Ablöse dieser Dienste führen nach Ansicht des Landesrechnungshofes notwendigerweise zu einem nicht vertretbaren höheren Personalbedarf. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher eine leistungsbezogene Personalvorgabe.

Die fünf Objektleiter des zentralen Reinigungsdienstes versehen derzeit ihren Dienst von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Somit steht laut Dienstplan kein Objektleiter an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Verfügung. Interimistisch arbeitet an diesen Tagen jeweils ein Objektleiter gegen Freizeitausgleich von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Einführung eines Turnusdienstes ohne finanzielle Mehrbelastung wird vom Landesrechnungshof empfohlen. Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Aufsichtsbehörde

einen Turnusdienst für Objektleiter bereits im Mai 1982 (Schreiben an die Anstaltsdirektion vom 12. Mai 1982, GZ: 1 - 66/11 Di 63/23-1982) angeregt hat. Laut Antwortschreiben vom 3. Juni 1982, Zl. 195/1/82 1982/Str., wurde zur Gewährleistung eines effizienten Turnusdienstes die zusätzliche Einstellung eines Objektleiters (Springers) erbeten. Eine schriftliche Erledigung ist hierauf seitens der Personalabteilung laut Rücksprache mit der Kanzlei nicht ergangen, allerdings geht aus dem Gedächtnisprotokoll über die am 13. Juli 1982 stattgefundene Dienstpostenplanbesprechung hervor, daß - wörtlich zitiert -

"die Zahl der Objektleiter um 1 vermehrt wird, und zwar für das Objekt b sowie für die Einführung eines Samstag-, Sonn- und Feiertagsdienstes".

Dieser Prämisse war zum Zeitpunkt der Einschau durch den Landesrechnungshof unverständlicherweise noch nicht Rechnung getragen worden. Es wird daher empfohlen, den Turnusdienst - ohne finanzielle Mehrbelastung - unverzüglich einzuführen, um damit nicht zuletzt der mit der Schaffung des Objektleiterpostens erteilten Auflage zu entsprechen.

Mangels einer klaren Personalvorgabe für den zentralen Reinigungsdienst anhand des Dienstpostenplanes wurde von der Anstalt speziell für den unmittelbaren Stations- bzw. Abteilungsbereich, welcher in den Objekten I bis V zusammengefaßt ist, ein Organisationsschema ausgearbeitet, das den errechneten Personalbedarf, einschließlich der Objektleiter und des Personalwohnhauses, mit insgesamt 117 Bediensteten ausweist. Als Beispiel für diese Personalvorgabe wird das Objekt IV näher betrachtet:

Dieses Objekt beinhaltet die Stationen E 1 bis E 6 im neuen Bettentrakt. Der Personalbedarf wird mit neun Truppleitern und zwanzig Reinigungskräften angenommen. Dazu kommt der Objektleiter.

Eine Ermittlung der Raumverhältnisse seitens der Aufsichtsbehörde ergab für diesen Bereich einen Bedarf von 28,5 Dienstposten, und

zwar unter Einbeziehung der Fensterreinigung. Zählt man dazu die Reinigung der gemeinsam benützten Flächen und die Fensterreinigung im neuen Werkstättegebäude des Erweiterungsbaues mit einem Personalbedarf von 0,4 Dienstposten, sind die 29 Dienstposten erreicht bzw. als gerechtfertigt anzusehen.

In der Praxis kommen hiezu der Objektleiter sowie drei ständige, nicht objektgebundene Ersatzkräfte. Weiters ist festzustellen, daß von den erwähnten 29 objektgebundenen Reinigungskräften **zwei** teilbeschäftigt sind.

Somit ist in diesem Objekt gegenüber der Bedarfsermittlung seitens der Aufsichtsbehörde ein Personalüberhang von zwei Arbeitskräften gegeben. Zu diesem ist aber auch der nicht allein für administrative Arbeiten vorgesehene Objektleiter zu zählen.

Der somit in der Effektivität gegebene Überhang läßt den Schluß zu, daß die seinerzeitige Vorgabe seitens der Personalabteilung nicht entspricht, was eine Überarbeitung und Neufixierung, selbstverständlich in Verbindung mit den übrigen Bereichen der zentralen Reinigung, erforderlich macht.

Wie aus dem im Abschnitt IV des gegenständlichen Berichtes dargelegten Ist-Stand des Reinigungsdienstes hervorgeht, sind auch in den Objekten I und II ständig nicht objektgebundene Ersatzkräfte tätig, und zwar handelt es sich um insgesamt drei Arbeitskräfte.

Jedenfalls sind in den Objekten I bis V, einschließlich des Personalwohnhauses, gegenüber dem von der Anstalt erarbeiteten Organisationsschema laut Erhebung des Ist-Standes um drei Arbeitskräfte mehr eingesetzt.

Der Personaleinsatz in den vorerwähnten Bereichen wird in Dienstplänen vordisponiert und ist anhand dieser Unterlagen auch nachvollziehbar. Durch den oftmaligen Gebrauch ist allerdings die Lesbarkeit der Eintragungen erschwert.

Es bestehen Dienstpläne für die Objekte I, II und IV sowie je einer zusammengefaßt für die Objekte III und V sowie für die Ersatzkräfte.

Um eine Transparenz des effektiven Personaleinsatzes zu schaffen, wurden hinsichtlich einiger Zeiträume spezielle Ermittlungen ange- stellt bzw. die bezüglichen Dienstpläne ausgewertet.

Der Landesrechnungshof ist hiebei dargestellt anhand eines Beispielsfalles - zu folgendem Ergebnis gelangt:

Zeitraum: 14. Oktober bis 20. Oktober 1985
(Montag bis einschließlich Sonntag)

a) Personalpotential laut den Dienstplänen:

Objekt I	24	(davm eire Bedienstete auf Kur)
Objekt II	25	
Objekt III		
Objekt V)	22	
Objekt IV	26	(davm Z\ei Bedienstete halbt:apJesch. - 50 %)
Ersätze	17	
	114	(davm Z\ei Bedienstete je 50%)
Dazu kamen als		
Objektleiter	5	

b) Von dem angeführten Personalpotential waren im Dienst:

am 14.10. (Mo)	73	(2 davon 50 %)	davon 12 Ersätze
am 15.10. (Di)	69	(2 davon 50 %)	davon 12 Ersätze
am 16.10. (Mi)	65	(2 davon 50 %)	davon 9 Ersätze*
am 17.10. (Do)	64	(2 davon 50 %)	davon 9 Ersätze
am 18.10. (Fr)	51	(2 davon 50 %)	davon 9 Ersätze **
am 19.10. (Sa)	47		davon 9 Ersätze
am 20.10. (So)	47		davon 8 Ersätze

*) Davon 1 auf Objekt IV
auf Objekt III/V tätig.

-) Davon 1 auf Objekt III/V gn.rra.,
auf Objekt II tätig.

c) Objektweise Betrachtung des Personaleinsatzes:

	Objekt I			Objekt II			Objekt II I+V			Objekt IV		
	ct:ijekt-			ct:ijekt-			ct:ijekt-			ct:ijekt-		
	Ersätze			Ersätze			Ersätze			Ersätze		
Mo 14.10.	15	+	5	14	+	4	14	+	1	16	+	2
Di 15.10.	14	+	6	11	+	4	15	+	2	15+2a.5a'		
Mi 16.10.	13	+	4	14	+	2	12	+	2	15+2a5a + 1		
17.10.	16	+	3	13	+	3	11	+	2	13+2a.5a' + 1		
Fr 18.10.	9	+	4	7	+	5	12			12+2a.5a'		
Sa 19.10.	10	+	4	9	+	3	7	+	2	12		
So 20.10.	10	+	3	9	+	4	8	+	1	12		

Aus diesen Ermittlungsergebnissen werden nachstehend einige Folgerungen gezogen:

1. Die Abnahme des Personaleinsatzes am Freitag ist in allen Objektbereichen festzustellen. Die Besetzung gleicht sich an diesem Werktag bereits dem Wochenenddienst stark an.

2. Dienstag, 15. Oktober, Objekt II

Dienststand: 11 bei einem Personalpotential von 25

Absenzen: 6 Urlaube
1 Arztbesuch
2 Krankenstände
4 dienstfrei
1 Feiertagsvergütung

Ersätze: 4

3. Freitag, 18. Oktober, Objekt II

Dienststand: 7 bei einem Personalpotential von 25

Absenzen: 6 Urlaube
2 Krankenstände
5 dienstfrei
2 Betriebsausflug
3 Feiertagsvergütungen (!)

Ersätze: 4

+1 von Objekte III und V

4. Freitag, 18. Oktober, Objekt I

Dienststand: 9 bei einem Personalpotential von 24

Absenzen: 3 Urlaube
4 dienstfrei
1 Kuraufenthalt
2 Betriebsausflug
5 Feiertagsvergütungen (!)

Ersätze: 4

5. Mittwoch, 16. Oktober, Objekte III und V
Dienststand: 12 bei einem Personalpotential von 22
Absenzen: 2 Urlaube
 3 Krankenstände
 4 dienstfrei
 1 Feiertagsvergütung
Ersätze: 1
 + 1 von Objekt IV
6. Donnerstag, 17. Oktober, Objekte III und V
Dienststand: 11 bei einem Personalpotential von 22
Absenzen: 2 Urlaube
 3 Krankenstände
 5 dienstfrei
 1 Feiertagsvergütung
Ersätze: 2
7. Freitag, 18. Oktober, Objekte III und V
Dienststand: 10 bei einem Personalpotential von 22
Absenzen: 2 auf anderen Objekten (II bzw. SO)
 2 Urlaube
 3 Krankenstände
 1 Betriebsausflug
 3 dienstfrei
 1 Feiertagsvergütung

Der Abbau des Anspruches auf Feiertagsvergütung ist verständlich. Ebenso ist es einsichtig, daß die Gewährung dieser Freizeitzweckmäßigerweise auch truppweise vorgenommen wird. Die vorgenannten Beispiele zeigen aber auf, daß der Abbau der Gutstunden an Tagen vorgenommen wurde, an denen Urlaube, Krankenstände und auch Betriebsausflüge den Dienststand der objektgebundenen Arbeitskräfte stark herabgesetzt haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährung dieser Gutstunden gemäß den Bestimmungen der Dienstordnung für die Bediensteten der Landes-

Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten nur nach Maßgabe der Dienstes-
zulässigkeit zu erfolgen hat. Der Dienstesnotwendigkeit kann aber
eine ungleiche Besetzung an den Arbeitstagen nicht entsprechen,
wenn bereits an den Freitagen die Zahl der diensteingeteilten
Personen dem Wochenenddienst angeglichen wird.

Wenngleich es nicht unerheblich ist, daß bei Freizeitausgleichen
u. ä. den berechtigten Wünschen der Bediensteten Rechnung getragen
werden soll, kann dies nicht dazu führen, daß auf die dienstlichen
Erfordernisse nicht in entsprechendem Maße Rücksicht genommen
wird. In der gegebenen Situation drängt sich für den Landesrech-
nungshof vielmehr der Schluß auf, daß die Leistungsvorgabe nicht
entspricht, wenn an gleichwertigen Arbeitstagen auf Grund von
Dienstfreigaben das sonst als unbedingt notwendig angegebene
Personalpotential nicht vorhanden ist.

Laut Aussage des Leiters des Personalbüros im Landesnervenkranken-
haus Graz waren in den Monaten Jänner und Februar 1986 im Schnitt
von 1.200 Bediensteten 73,7 täglich krank. Das entspricht einem
Anteil von rund 6%.

Laut Statistik der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse betrug der
gesamsteirische Durchschnitt an Krankentagen im Jahr 1985 4,1 %.

Das Landesnervenkrankenhaus Graz weist somit beträchtliche
Krankenstände auf. Der Landesrechnungshof hat daher auch diesbe-
züglich den Reinigungsdienst einer näheren Betrachtung unterzogen
und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die im Dienstplan der Ersatzkräfte zu den Objekten I bis V
aufscheinenden Arbeitskräfte verzeichneten im Jahr 1985 insgesamt
794 Krankenstandstage. Die Anzahl der in diesem Dienstplan
aufscheinenden Bediensteten betrug in der Regel 16 und 17, durch-
schnittlich 15, erreichte aber auch - wie am 1. August 1985 -
insgesamt 19.

Dieses Ausmaß entspricht einem Ausfall von 14,5 6 oder 2,2 Arbeitskräften, welche dem Reinigungsdienst *im* Stationsbereich, einschließlich Personalwohnhaus und Schwesternwohnungen, *im* Jahr 1985 nicht zur Verfügung standen.

Beispielsweise waren *in* dem vom Landesrechnungshof detailliert dargestellten Zeitraum vom 14. bis 20. Oktober an fünf von sieben Tagen drei von insgesamt 17 Ersatzkräften *im* Krankenstand. Das entspricht einer Ausfallsquote von 17,6 %.

Der Landesrechnungshof muß daraus schließen, daß dieser Ausfall offensichtlich verkräftbar ist und den gestellten Reinigungsaufgaben trotzdem nachgekommen werden konnte.

Auf eine Tatsache wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

Der überwiegende Personalanteil der Reinigungskräfte ist hinsichtlich des ordentlichen Wohnsitzes außerhalb des Betriebsstandortes zugehörig. *Die* Entfernungen liegen bis zu 60 km und auch darüber. Damit ist eine Kontrolle eines Krankenstandes nicht nur bedeutend erschwert, sondern nahezu unmöglich.

VI. Grundsätzliche Feststellungen

Der Landesrechnungshof erachtet einen zentralen Reinigungsdienst grundsätzlich als zweckmäßig und bekennt sich unter bestimmten Voraussetzungen hiezu.

Die Vorteile liegen - wie in anderen Zentraldiensten - darin, daß bei entsprechender Organisation eine Wirtschaftlichkeit und damit sowohl im Personal- als auch im Sachaufwand eine bedeutende Kostenersparnis erreicht werden kann.

Nicht zu übersehen sind - bei entsprechender Organisation dieses Zentraldienstes - aber auch die Vorteile für den Patienten, den Pflegedienst und den Arzt. Die Zeit der Beeinträchtigung des Kranken durch die Reinigungsarbeiten ist begrenzt und leichter überschaubar, der Pflegedienst kann sich seinen ursächlichen Aufgaben widmen und steht auch dem Arzt in Erfüllung der Arbeitsvorgaben bzw. der ärztlichen Anweisungen uneingeschränkt zur Verfügung.

Bei entsprechendem Einsatz der Arbeitsmittel kann eine Verbesserung des Reinigungsgrades und der Effizienz, wie beispielsweise im Hinblick auf die Hygienevorschriften im Krankenhausbereich, erzielt werden.

Ein weiterer positiver Aspekt liegt in der Geschirreinigung durch den zentralen Reinigungsdienst, die bis zur Einführung dieses Zentraldienstes dem Pflegedienst oblag. Durch die zu geringe Besetzung des Sanitätshilfsdienstes in der Relation zum Fachdienst des Pflegedienstes, welche heute noch gegeben ist, mußte der Fachdienst seinerzeit auch bei der Geschirreinigung aushelfen und zwischenzeitlich die Patientenbetreuung besorgen, was den Hygienevorschriften keinesfalls entspricht.

Die Einführung eines zentralen Reinigungsdienstes muß jedoch auch für den Dienstgeber Vorteile bringen, welche, gegenüber der konventionellen Reinigung, bei Erfüllung bestimmter Prämissen im Einsatz von weniger Personal, also kopfzahlmäßig, sowie von nieder eingestufteten Bediensteten ihre Grundlage haben und sodann eine wesentliche Kostenersparnis nach sich ziehen.

Die der Einführung des zentralen Reinigungsdienstes im Landesnervenkrankenhaus Graz zugrundeliegenden Prämissen wurden **wie** aus dem gegenständlichen Bericht hervorgeht - in wesentlichen Belangen nicht erreicht.

Es wird daher erforderlich sein, die Organisation des zentralen Reinigungsdienstes im Landesnervenkrankenhaus Graz neu zu überdenken und die Organisation dieses Zentraldienstes in allen Bereichen auf die Prämissen, welche sowohl auf die Anliegen der Patienten als auch auf die Interessen der Anstalt sowie des Spitalerhalters Bedacht nehmen, abzustimmen.

VII. Schlußbemerkung

Der Landesrechnungshof hat die Effizienz und die Kosten des Reinigungsdienstes im Landesnervenkrankenhaus Graz geprüft.

Bis vor relativ kurzer Zeit wurde der Reinigungsdienst vom Pflegepersonal der jeweiligen Abteilung mitbesorgt.

In der Zeit von November 1979 bis September 1984 wurde in sämtlichen Objekten ein zentraler Reinigungsdienst eingeführt.

Diese Entscheidung ist grundsätzlich aus folgenden Gründen zweckmäßig:

- * Bei entsprechender Organisation bestehen Rationalisierungsmöglichkeiten sowohl im Personal- als auch im Sachaufwand und ist eine bedeutende Kostenersparnis möglich.
- * Für die Patienten und für das Personal treten Vorteile deshalb ein, da die Zeit der Beeinträchtigung durch die Reinigungsarbeiten begrenzt ist.
- * Das Pflegepersonal kann sich besser seinen ursächlichen Aufgaben widmen.
- * Bei einem entsprechenden Einsatz moderner Reinigungsgeräte wird der Reinigungsgrad verbessert.

Da durch die Einführung des zentralen Reinigungsdienstes das Pflegepersonal, das früher die Reinigungsarbeiten durchzuführen hatte, beträchtlich entlastet wird, war anlässlich der Einführung des zentralen Reinigungsdienstes eine Personalvermehrung nicht vorgesehen. Bei Freiwerden von Dienstposten des Pflegedienstes sollten diese in Dienstposten des Reinigungsdienstes umgewandelt

werden. Aus Anlaß der Dienstpostenplanbesprechung am 10. Juni 1980 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Dienstpostenvermehrung aus Anlaß der Einführung des zentralen Reinigungsdienstes nicht möglich ist.

Dieser Forderung wurde jedoch bisher nicht entsprochen. Unter Hinweis auf die ausführliche Darstellung im Bericht ergibt sich - kurz zusammengefaßt - folgende Situation:

- * Obwohl durch die Einführung des zentralen Reinigungsdienstes das Pflegepersonal in erheblichem Ausmaß entlastet wird, wurden die Pflegedienstposten nicht - wie vorgesehen - vermindert, sondern vielmehr von 536 im Jahr 1980 auf 551 im Jahr 1983 vermehrte.
- * Während im Dienstpostenplan für das Jahr 1985 für den Reinigungsdienst 86 Dienstposten vorgesehen waren, wurden für diesen Dienst tatsächlich 127,5 Bedienstete beschäftigt, sodaß 41,5 Bedienstete als Überhang anzusehen sind. Die jährlichen Kosten hierfür sind mit mindestens 8,5 Mio. S anzusetzen.

Weiters ergaben sich noch folgende wesentliche Feststellungen:

- * Die Reinigungskräfte sind im Dienstpostenplan nicht klar ausgewiesen, sondern in den Haus- und Transportdienst einbezogen. Der Landesrechnungshof mußte erst - vorwiegend anhand der Dienstpläne - ermitteln, wieviel Arbeitskräfte effektiv im zentralen Reinigungsdienst tätig sind. Diese Ermittlungen haben - anwendbar für das Jahr 1985 - einen Ist-Stand von 123 vollzeitbeschäftigten und neunteilzeitbeschäftigten, somit insgesamt 127,5 Bediensteten ergeben. Hierzu kommen noch der Leiter des Reinigungs- und Transportdienstes sowie eine Kanzleibedienstete. Der Personalaufwand auf Basis der Kostenrechnung für das Jahr 1985

beträgt S30,546.652,--.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend eine präzise Darstellung des zentralen Reinigungsdienstes im Dienstpostenplan, damit transparent wird, wieviel Posten für den Reinigungsdienst tatsächlich vorgesehen sind.

* Wie im Kontrollbericht eingehend dargestellt, arbeitet der zentrale Reinigungsdienst in zwei Dienstschichten:

** Der Frühdienst in der Zeit von 07.00 bis 15.00 Uhr hat die Hauptreinigung unter gleichzeitiger Versorgung des Mittagsgeschirrs durchzuführen.

** Dem Spätdienst von 14.00 bis 19.00 Uhr obliegt die Zweitreinigung und die Versorgung des Abendgeschirrs.

Die Leistungen der Hauptreinigung am Vormittag können denen der Zweitreinigung am Nachmittag keinesfalls gleichgesetzt werden, weshalb die Richtigkeit der Leistungsvorgabe für beide Dienste angezweifelt wird. Darüberhinaus ist gerade in der Besuchszeit, in der der Reinigungsdienst in seinen Haupttätigkeitsbereichen behindert ist, das Kontingent der Reinigungskräfte sowohl des Früh- als auch des Spätdienstes durch die Überschneidung der beiden Dienste zwischen 14.00 und 15.00 Uhr vorhanden. Hierbei ist nicht unerheblich, daß die Geschirreinigung in dieser Zeit bereits erledigt sein muß.

Die gleiche Beurteilung der Leistungen des Früh- und des Spätdienstes sowie die derzeitige Regelung der Ablöse dieser Dienste führen nach Ansicht des Landesrechnungshofes notwendigerweise zu einem nicht vertretbaren höheren Personalbedarf. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher dringend eine leistungsbezogene Personalvorgabe.

- * Die Überwachung des zentralen Reinigungsdienstes erfolgt durch die fünf Objektleiter, die jedoch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen dienstfrei haben. Dies ist deshalb unverständlich, weil anlässlich der Dienstpostenplanbesprechung am 13. Juli 1982 ein zusätzlicher Objektleiter für das "Objekt b" sowie für die Einführung eines Samstag-, Sonn- und Feiertagsdienstes vorgesehen wurde.

Es wird dringend empfohlen - damit für eine kontinuierliche Leitung und Überwachung des Reinigungsdienstes vorgesorgt ist - unverzüglich und ohne finanzielle Mehrbelastung den Turnusdienst für die Objektleiter einzuführen.

- * Der Landesrechnungshof hat weiters die Dienstpläne für die einzelnen Objekte ausgewertet und hat dabei festgestellt, daß die Anzahl der an einem Tag anwesenden Reinigungskräfte sehr stark schwankt und offensichtlich nicht auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt ist.

Beispielsweise waren vom gesamten Reinigungspersonal, einschließlich der Ersatzkräfte, im Dienst:

am 14. 10. (Mo)	73 (2 davon 50 %)
am 15. 10. (Di)	69 (2 davon 50 %)
am 16. 10. (Mi)	65 (2 davon 50 %)
am 17. 10. (Do)	64 (2 davon 50 %)
am 18. 10. (Fr)	51 (2 davon 50 %)
am 19. 10. (Sa)	47
am 20. 10. (So)	47

- * Im Zusammenhang mit den Dienstplänen hat der Landesrechnungshof u. a. noch folgendes festgestellt:

** Gutstunden werden offenkundig immer dann gewährt, wenn es von den Bediensteten gewünscht wird. Dies ist nicht zuletzt ein Grund für die unterschiedliche Besetzung des

Reinigungsdienstes. Wie im Bericht unter Beweis gestellt, werden Gutstunden sehr oft in Anspruch genommen, wenn andere Bedienstete durch Krankenstände, Urlaube und durch Betriebsausflüge ausfallen.

Der Landesrechnungshof verweist darauf, daß die Gewährung von Gutstunden nach den Bestimmungen der Dienstordnung für die Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten nur nach Maßgabe der Diensteszulässigkeit erfolgen darf.

** Weiters wurde festgestellt, daß die Zahl der Krankenstände beachtlich über dem von der Gebietskrankenkasse errechneten gesamtsteirischen Durchschnitt liegt. So wurde ermittelt, daß die vorgesehenen 15 Ersatzkräfte im Jahr 1985 insgesamt 794 Tage krank waren. Dies entspricht einer Ausfallsquote von 14,5 %. Laut Statistik der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse betrug dagegen der gesamtsteirische Durchschnitt an Krankentagen im Jahr 1985 nur 4,1 %.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf verwiesen, daß laut Aussage des Leiters des Personalbüros in den Monaten Jänner und Februar 1986 im Schnitt von den 1.200 Bediensteten 73,7 täglich krank waren. Dies entspricht einem Anteil von rund 6 %.

Obwohl eine Überwachung der Krankenstände deswegen schwierig ist, weil viele Bedienstete auswärts wohnen, empfiehlt der Landesrechnungshof, dringend Überlegungen anzustellen, wie eine bessere Kontrolle sichergestellt werden könnte.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist es dringend erforderlich, die Abwicklung des zentralen Reinigungsdienstes im Landes-

nervenkrankenhaus Graz neu zu überdenken und die Organisation dieses Zentraldienstes in allen Bereichen auf die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Prämissen abzustimmen.

Obwohl sich die Überprüfung auf einen Zeitraum bezieht, für den die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung gegeben war, wird der seit 1. Jänner 1986 für die Führung der Landeskrankenanstalten zuständigen Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. empfohlen, ehestmöglich die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 18. Dezember 1986 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor
Dr. Gerold Ortner

Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus
Regierungsrat Arnold Haas
Wirkl. Amtsrat Harald Kronegger

von der Steiermärkischen
Krankenanstaltengesellschaft
m. b. H.:

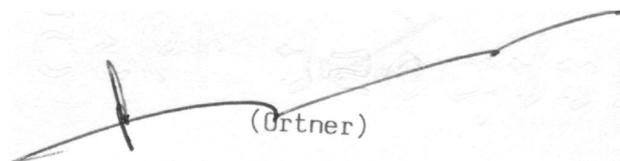
Oberregierungsrat Dr. Reinhard Sudy
Oberregierungsrat Dr. Günther Trummer
Regierungskommissär Dr. Peter Schweppe
Verwaltungsoberrevident Johann Rubisch

vom Landessonderkrankenhaus
für Psychiatrie und Neurologie
Graz:

Verwaltungsdirektor Gerhard Schmid

teilgenommen haben, eingehend erörtert.

Graz, am 18. Dezember 1986
Der Landesrechnungshofdirektor:


(Ortner)